

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Kreuztal

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Kreuztal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kreuztal. Sie dient Bildung, Fortbildung und Information, sowie der Erholung.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung volljähriger Personen benutzen.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden in der jeweils vom Kulturausschuss der Stadt Kreuztal beschlossenen aktuellen Fassung durch Aushang in der Bibliothek bekanntgemacht.

3. Anmeldung

3.1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich bei erstmaliger Nutzung persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments anzumelden. Sie bzw. er erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung an.

Bei Beantragung von ermäßigten Ausweisen ist ein amtlicher Nachweis des Ermäßigungsgrundes vorzulegen.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin / der Benutzer bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer / seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer / seiner Angaben zur Person und zu ihrer / seiner Bankverbindung.

3.2. Der Ausweis gilt für ein Jahr und wird jeweils für ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der jährlichen Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Bei ermäßigten Ausweisen muss die Voraussetzung für eine Ermäßigung jährlich neu vorgelegt werden.

3.3. Minderjährige können einen Benutzerausweis erhalten, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bis zu einem Alter von 16 Jahren müssen sie für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung einer / eines gesetzlichen Vertreterin / Vertreters bzw. deren / dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie deren / dessen Ausweisdokument vorlegen. Die / der gesetzliche Vertreterin / Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3.4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer / ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

3.5. Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern einen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Seinen Verlust sowie Adressänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. ihr / sein gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

4. Ausleihe, Leihfrist

4.1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art, sowie Geräte für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. In begründeten Fällen kann die Leitung der Stadtbibliothek die Ausgabe beschränken.

4.2. Die Leihfrist für die einzelnen Medien beträgt für
Bücher und Spiele: 4 Wochen,
Zeitschriften und CD ROMs: 2 Wochen,
CD, DVD, PS- und WII- Spiele 1 Woche,
Spielkonsolen, Tablets, ebook-Reader 1 Stunde (Nutzung nur im Gebäude).
Die Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

4.3. Die Leihfrist für Medien kann vor ihrem Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist spätestens am Rückgabetag zu beantragen.
Bestimmte Medien können von dieser Regelung ausgenommen werden. Die Nutzung der Onleihe24 ist nur bei Zahlung einer Jahresgebühr möglich.

5. Vorbestellung

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers gegen Gebühr Vorbestellungen entgegennehmen. Wird ein vorgemerkt Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Die Gebühr fällt trotzdem an.

6. Fernleihe

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können - soweit möglich - gebührenpflichtig über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

7. Säumnisgebühren

7.1. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

7.2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

8. Behandlung der Medien und Geräte, Haftung

8.1. Bücher und andere Medien, sowie Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich bei Erhalt der Medien und Geräte davon zu überzeugen, dass sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Beschädigungen sind unmittelbar dem Bibliothekspersonal zu melden, da sie sonst dem Nutzer / der Nutzerin zugeschrieben werden. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin / der Benutzer Schadensersatzpflichtig. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

8.2. Jede/r Nutzer/in speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

8.3. Die Benutzerin / der Benutzer darf CDs und DVDs der Stadtbibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Sie / er haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Sie / er stellt die Stadt von Forderungen Dritter ausdrücklich frei.

8.4. Für die Benutzung des Internets gelten die unter Ziffer 11 aufgeführten besonderen Bestimmungen.

8.5. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien an privaten Abspielgeräten entstehen.

8.6. Private Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert noch betrieben werden.

9. Rückgabe

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt der Benutzerin/dem Benutzer; die Quittung über die Rückgabe der Medien dient als Beleg.

10. Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts einschließlich der Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand.

11. Benutzung der Bibliotheksrechner und des Internets

Voraussetzung für die Nutzung des Internets an den Rechnern der Bibliothek ist der Besitz eines Leseausweises für die Stadtbibliothek Kreuztal, der vor jeder Nutzung an der Information abzugeben ist.

Die Bibliothek haftet gegenüber der Benutzerin / dem Benutzer nicht für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des möglicherweise unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Die Bibliothek haftet gegenüber Internetdienstleistern nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen / Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen / Benutzern und Internetdienstleistern.

Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung. In diesem Fall werden der Schadensverursacherin / dem Schadensverursacher die Kosten für die Neukonfiguration der Daten in Rechnung gestellt.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten und /oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten zu meiden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 2 x 30 Minuten pro Woche je Benutzerin / Benutzer beschränkt.

Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente auszudrucken.

Für die Nutzung der elektronischen Datennetze durch Minderjährige gelten die jeweils aktuellen Jugendschutzbestimmungen. Erziehungsberechtigte geben durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf der Anmeldung ihre Zustimmung, dass sie mit der Nutzung des Internets durch ihre unter 16-jährigen Kinder einverstanden sind.

Die Bibliothek behält sich eine Einschränkung der Internet-Nutzung (z.B. durch Festsetzung eines Mindestalters) vor.

Die Nutzung des W-LAN in der Bibliothek auf eigenen Geräten oder an Rechnern der Bibliothek setzt voraus, dass geltendes Recht beim Surfen im Internet eingehalten wird.

12. Verhalten in der Bibliothek

Jede Besucherin und jeder Besucher der Bibliothek hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört werden.

Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Es gilt die jeweils aushängende Hausordnung.

13. Anfertigen von Fotokopien

Es ist möglich, in der Bibliothek gegen Entgelt zu fotokopieren. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt der Benutzerin / dem Benutzer.

14. Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wie-

derholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt. Das gleiche gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen der Räume, der Einrichtung oder technischen Anlagen.

15. Vermietung Veranstaltungssaal und Seminarraum

Der Veranstaltungsraum und der Seminarraum der Bibliothek werden aufgrund eines schriftlich abzuschließenden, privatrechtlichen Mietvertrages überlassen. Von Einrichtungen der Stadt Kreuztal einschl. der Schulen erfolgt die Belegung durch eine schriftliche Terminbestätigung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Belegungs- bzw. Mietanfragen der Schulen, der kulturtreibenden Vereine, der Volkshochschule sowie sonstiger Einrichtungen der Stadt Kreuztal werden laufend entgegengenommen und bestätigt. Für sonstige Veranstaltungen können die Räume vergeben werden, sofern keine anderweitige Nutzung an dem Termin vorgesehen ist. Über diese Belegungsanfragen, sowie deren Mietzins entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Räume und Flächen werden dem Mieter zu dem im Mietvertrag bzw. der Belegungsbestätigung festgelegten Zweck zur Verfügung gestellt. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Terminvormerkung ist für die Vermieterin nicht

16. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Kreuztal am 17.12.2015 beschlossen und zum 01.01.2016 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Stadt Kreuztal
Der Bürgermeister